

Stuttgart, 20.03.2023

Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung - Fortschreibung

Mitteilungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sportausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	04.04.2023

Bericht

Die derzeit geltenden „Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung“ in Stuttgart wurden am 18. Dezember 2009 vom Gemeinderat beschlossen und zum 1. Januar 2014 und zum 1. Mai 2016 fortgeschrieben. Eine weitere Aktualisierung ist zum 24. März 2021 erfolgt. Die Richtlinien sollen nunmehr den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Dafür ist eine Änderung und Fortschreibung der Richtlinien in verschiedenen Bereichen sowohl inhaltlich als auch redaktionell erforderlich.

In der Klausurtagung des Sportausschusses am 21. Oktober 2022 wurde der vom Amt für Sport und Bewegung erstellte Entwurf vorgestellt und diskutiert. In Workshops wurden verschiedenen inhaltliche Schwerpunkte vertieft betrachtet. Die Verwaltung hat die Ergebnisse aus der Klausurtagung aufgenommen und hierbei insbesondere auch Augenmerk auf die vom Sportausschuss genannten sportpolitischen Leitthemen gelegt:

- Bewegung für alle ermöglichen
- Sportvereine stärken und unterstützen
- Nachhaltigkeit und Klimaschutz im kommunalen Sport vorantreiben
- Stadtgesellschaft in all ihren Ausprägungen berücksichtigen
- Infrastruktur erhalten, erneuern und weiterentwickeln
- Digitalisierung umsetzen und fördern
- Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern umsetzen
- Gleichberechtigung fördern und Diskriminierung entgegenwirken

Hieraus ergeben sich die wesentlichen Änderungen der neugefassten Richtlinien, die im Folgenden erläutert werden.

Abschnitt A Grundsätze der Sport und Bewegungsförderung in Stuttgart

- Die Partner des Amts für Sport und Bewegung sollen künftig beim Thema **Kinderschutz** stärker in die Pflicht genommen werden. Um Zuschüsse nach den Richtlinien

zur Förderung von Sport und Bewegung erhalten zu können, ist es für die Zuschussempfänger künftig verpflichtend, ein Kinderschutzkonzept im Sinne des SGB VIII vorzuweisen.

Abschnitt B Sportförderung Allgemein

- Den Themen **Kommunikation und Information** wird in den fortgeschriebenen Richtlinien eine größere Bedeutung zugeschrieben. Ziel ist eine städtische Kommunikation, die über bloße Information hinausgeht. Um eine nachhaltige Verhaltensänderung hin zu mehr Bewegung zu erzielen und die entsprechenden Zielgruppen zu erreichen, müssen neue kommunikative Wege gegangen werden. Neben Kampagnen und zielgerichteter Information auf den unterschiedlichsten Kanälen ist auch eine ansprechende werbliche Kommunikation notwendig. Um diese Maßnahmen zu ergreifen ist eine Erhöhung des bisherigen Budgets um 45.000 EUR notwendig.
- **Bewegungsprogramme:** Verschiedene Themen der Bewegungsförderung sollen dauerhaft in der Sportpolitik verankert werden und daher Eingang in die Sportförderrichtlinien finden. Außerdem haben sich bestehende Programme weiterentwickelt, auch dem tragen die neuen Richtlinien Rechnung:
 - Seit dem Doppelhaushalt 2020/21 stehen Mittel zur Erarbeitung und Umsetzung eines **Jugend sportkonzepts** zur Verfügung. Ziel ist es, sowohl dem Bewegungsmangel bei Jugendlichen als auch dem sogenannten Drop Out bei den Vereinen entgegenzuwirken. Um das Programm zur Bewegungsförderung von Jugendlichen („Move your S“) dauerhaft umzusetzen, ergibt sich ein Finanzierungsbedarf in Höhe von jährlich 50.000 EUR.
 - Seit Mai 2016 werden **Sportangebote für Geflüchtete** mit jährlich 50.000 EUR finanziell unterstützt. Die Stuttgarter Sportvereine haben Regelangebote für Geflüchtete geöffnet oder neue Angebote ins Leben gerufen. Um das Programm dauerhaft umzusetzen, ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von jährlich 50.000 EUR.
 - Durch die **Gutscheine für Bewegung** soll der Organisationsgrad in den Stuttgarter Sportvereinen bei Kindern und Jugendlichen sowie bei Bonuscard-Inhaberinnen und -inhabern gesteigert werden. Dazu sollen für Kinder ab vier und Jugendliche bis 17 Jahre sowie Bonuscard-Inhaberinnen und -inhaber insgesamt 6.000 Gutscheine in Höhe von je 50 Euro zur Verfügung stehen, den diese für eine Vereinsmitgliedschaft oder einen Kurs einsetzen können. Um insgesamt 6.000 Gutscheine für Bewegung in Höhe von 50 EUR zu ermöglichen, werden jährlich 300.000 EUR benötigt.
 - Sport und Bewegung sind ein geeignetes Mittel zur Förderung von **Inklusion** in die Gemeinschaft. Daher soll das Thema „Inklusion durch Sport“ auch in den Sportförderrichtlinien verankert werden.
 - Über 60.000 Menschen in Stuttgart gelten als arm oder sind von Armut bedroht. Familien von Alleinerziehenden sind besonders stark betroffen. Sport und Bewegung kann **sozial benachteiligte** Menschen stärken. Das Thema wird bei allen Programmen mitgedacht, soll darüber hinaus aber auch als eigener Punkt in den Richtlinien abgebildet werden.
 - Das derzeitige **schwimmfit**-Budget wird nicht mehr ausreichen, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf, insbesondere bei „rent a schwimmtrainer“, abzudecken. Eine Erhöhung des Budgets um 81.500 EUR auf 250.000 EUR ist notwendig. Ziel des Programms ist es, dass alle Kinder nach der Grundschulzeit sicher schwimmen können.
- Die **Projektmittel „Sport fit für die Zukunft“** werden durch die Verschiebung der bisher für die Förderung von Kindersportschulen vorgesehenen Finanzmittel auf 85.000 EUR aufgestockt. Dies ermöglicht, dass innovative Ideen im Bereich Sport und Bewegung zukünftig besser unterstützt werden können. Die Förderung der Kindersportschulen entfällt.

- Um weiterhin der **Veranstaltungsförderung** auf Grundlage der in den Richtlinien dargestellten Kriterien nachzukommen, ist eine Erhöhung des Veranstaltungsbudgets um 50.000 EUR p. a. erforderlich. Erhöhte Kosten für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen sowie mehr Veranstaltungsanträge führen zu einem erhöhten Zuschussbedarf.
- Das Amt für Sport und Bewegung wurde vom Gemeinderat beauftragt, ein **Leistungssportförderkonzept für Stuttgart** zu entwickeln. Dafür stehen 2023 insgesamt 50.000 EUR zur Verfügung. Das Leistungssportkonzept wird sich sowohl mit der Förderung von Talenten als auch mit dem Thema der Förderung höherklassig spielender Sportvereine befassen. Bis zum Vorliegen des Konzepts bleibt der Fördertatbestand „Talentförderung“ ebenso wie der Fördertatbestand „Fahrtkostenzuschüsse“ unverändert.

Abschnitt C, 2. Materielle Sportförderung von Sportvereinen

- Die Vereine sollen in die Lage versetzt werden, ihre vereinseigenen Gebäude energetisch zu optimieren und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Stuttgarter Klimaschutzziele leisten. Hierzu wird ein neuer Fördertatbestand **„Sonderförderung für energetische Optimierung der vereinseigenen Infrastruktur zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Stuttgart“** aufgenommen. Die Sportverwaltung geht von einem pauschalen Finanzbedarf für den neuen Fördertatbestand in Höhe von 2 Mio. EUR im Jahr 2024 und 3 Mio. EUR im Jahr 2025 aus. Damit können die laufenden energetischen Sanierungen der Sportvereine zeitnah gefördert werden. Große energetische Vereinsbauprojekte werden – analog dem Verfahren bei den Baukostenzuschüssen – jeweils rechtzeitig für das jeweilige Haushaltsplanverfahren angemeldet.
- Die bereits bisher mögliche Förderung von LED-Beleuchtungsanlagen auf Freisportanlagen wird im Sinne des Umweltschutzes (Biodiversität) präzisiert.
- Durch die Erhöhung der **Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen** sollen die Sportvereine im Hinblick auf die Klimaveränderung und die Kostenentwicklung im Energiesektor finanziell entlastet werden. Darüber hinaus wird mit der Verpflichtung von regelmäßigen Schulungen ein wichtiger Anreiz zur Beschäftigung von fachkundigen Platzwarten geschaffen. Eine Aufstockung des Budgets um 245.000 EUR ist erforderlich.
- Die bisherige Regelung für die **Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Gymnastikräume und Turn- und Sporthallen** basierte auf den tatsächlichen, laufenden Kosten. Hallen mit hohem Energieverbrauch wurden folglich höher bezuschusst als energetisch sanierte Hallen. Durch die Einführung eines pauschalierten Zuschusses in Abhängigkeit von der Sportfläche, d.h. unabhängig vom tatsächlichen Energieverbrauch, soll ein Anreiz zur Sanierung und Modernisierung geschaffen werden. Der in gleicher Höhe wiederkehrende Zuschuss soll den Vereinen zudem eine verlässliche und gleichzeitig flexible Kostenplanung ermöglichen. Für die Einführung der Pauschale rechnet die Sportverwaltung mit einem zusätzlichen Finanzbedarf in Höhe von 51.000 EUR.
- **Kooperationen und Fusionen** von Sportvereinen tragen dazu bei, die Kosten und den Verwaltungsaufwand des einzelnen Vereins zu optimieren. Der Anreiz zur nachhaltigen Zusammenarbeit - auch im Verwaltungsbereich - soll verstärkt werden. Die erhöhten Zuschüsse erfordern zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 11.000 EUR.

Abschnitt D, Urbane Bewegungsräume

Neu Eingang in die Richtlinien findet das Thema **urbane Bewegungsräume** und ein damit verbundener Fördertatbestand für die Stuttgarter Vereine. Der Bau von Trendsportanlagen auf Sportvereinsflächen und die Öffnung dieser für die Allgemeinheit soll bei Erfüllung bestimmter Kriterien bezuschusst werden, beim Verein verbleiben mindestens 10% Eigenfinanzierung (nach Abhängigkeit Zuschuss WLSB). Dazu werden jährlich 150.000 EUR benötigt.

Im Rahmen der Platzpflegezuschüsse können für die laufenden Kosten der Unterhaltung ebenso Zuschüsse beantragt werden.

Neben dem Zuschuss für die Vereine sollen die urbanen Bewegungsräume insgesamt ausgebaut werden. Hierzu benötigt es neben 150.000 EUR Finanzmittel zur Umsetzung temporärer Maßnahmen, farblichen Gestaltungen und sonstigen Maßnahmen noch weitere 700.000 EUR jährlich an investiven Mitteln für die Gestaltung von Plätzen und Räumen in Kooperation mit dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt.

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die Zuständigkeitsordnung sieht bislang vor, dass für die Gewährung von Zuschüssen ab einer Höhe von 31.000 EUR die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich ist. Dies verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Dem möchte die Sportverwaltung entgegenwirken und strebt eine Änderung der Zuständigkeitsordnung an. Ziel ist es, dass die Sportverwaltung Zuschüsse bis zu einer Höhe von 75.000 EUR in Eigenverantwortung gewähren kann.

Finanzielle Auswirkungen

Die Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung erfolgt in weiten Teilen kostenneutral. Die Änderung, Anpassung bzw. Neufassung einzelner Förderatbestände hat jedoch finanzielle Auswirkungen, die in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind.

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2024ff:

Fördertatbestand	Finanz(mehr)bedarf ab 2024ff - EUR/Jahr -
Schwimmfit - sicher schwimmen in Stuttgart	81.500
Jugendsportkonzept; Bewegungsförderung für Jugendliche und junge Erwachsene	50.000
Neue Kommunikative Wege	45.000
Förderung Kinderschutz im Verein (Schulungen)	10.000
Förderung von Sportveranstaltungen	50.000
Gutscheine für Bewegung	300.000
Sport und Bewegung für Geflüchtete	50.000
Sonderförderung für energetische Optimierung der vereinseigenen Infrastruktur zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Stuttgart	2024: 2 Mio. 2025: 3 Mio.
Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen	245.000
Zuschüsse zum Betrieb von vereinseigenen Gymnastikräumen und Turn- und Sporthallen	51.000
Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen	11.000
Zuschuss zur Förderung vom Bau urbaner Bewegungsräume auf Sportvereinsanlagen	150.000
Pauschale für die Umsetzung des Masterplans urbane Bewegungsräume	850.000

Über die Bereitstellung der benötigten Finanzmittel muss der Gemeinderat im Rahmen der Beratungen des Doppelhaushalts 2024/2025 entscheiden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Clemens Maier
Bürgermeister

Anlagen

<Anlagen>